

Ausgabe/Finanzierung von IT-Endgeräten

1. Referat für Bildung und Sport

vorrangig für die **Sicherstellung des Bildungsauftrags** zuständig,

kann über Fördermittel des Bundes und des Landes in Höhe von **10 Mio Euro** (Sonderbudget Leihgeräte) und **12 Mio Euro** (20 % aus dBIR – digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen – für mobile Endgeräte) verfügen

Ausgabe der Geräte über die Schulen
8.200 Geräte ausgegeben, weitere 8.000 Geräte derzeit in der Beschaffung

falls nachweislich von der Schule kein Gerät zur Verfügung gestellt werden konnte/kann

↓	↓	↓
2. Jobcenter seit 01.01.2021 Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II „auf der Grundlage der schulischen Vorgaben ...sollte im Regelfall 350 Euro für alle benötigten Endgeräte (z.B. Tablet/PC jeweils mit Zubehör, z. B. Drucker, Erstbeschaffung von Druckerpatronen) nicht übersteigen“	2. Amt für Wohnen und Migration seit 01.01.2021 Leistung nach § 6 AsylbLG „es sind die Maßstäbe, unter denen eine Gewährung im SGB II vorgenommen werden kann, anzulegen“	2. Amt für Soziale Sicherung seit 01.01.2020 einmalige Anhebung des Regelsatzes nach SGB XII bis 31.12.2020 in Höhe von 250 Euro, seit 01.01.2021 „in Anlehnung an die Vorgehensweise im Rahmen des SGB II“

→ **damit können alle hilfebedürftigen Schüler*innen an allgemein- und berufsbildenden Schulen, soweit sie kein Gerät von der Schule erhalten, nach jeweiliger Zuständigkeit aus gesetzlichen Leistungen versorgt werden!**

3.

Schüler*innen, die **nicht hilfebedürftig** sind, aber mit ihren Eltern unter der Einkommensgrenze von **§ 53 Abgabenordnung** liegen (z. B. Wohngeldberechtigte), können Leistungen aus Schenkungsmitteln erhalten.

Die **Bewilligung von Freiwilligen Leistungen** - wie im Jahr 2020 als Überbrückung bis zu einer Zahlung von gesetzlichen Leistungen (1,8 Mio Euro = 7.200 Zuschüsse) - ist **nicht mehr erforderlich**. Sollte im seltenen Einzelfall nach Nr. 1 bis 3 keine Leistung möglich sein, wird geprüft, ob eine freiwillige Leistung bewilligt werden kann.